



Satzung des Bürgervereins Hemmingen e. V.

(Stand 3/2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Hemmingen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hemmingen, Region Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt auf überparteilicher, überkonfessioneller und demokratischer Grundlage vor allem folgende Satzungszwecke
 - Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Förderung des Umweltschutzes und
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
2. Der Zweck wird verfolgt insbesondere
 - durch die Förderung einer geordneten, gesunden und gepflegten Entwicklung aller Ortsteile der Stadt Hemmingen unter besonderer Beachtung regionaler, ortsspezifischer, städtebaulicher und verkehrlicher Aspekte
 - sowie durch die Förderung der Information, des Umweltbewusstseins, der Fortbildung und der Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hemmingen im Bereich ortsspezifischer Fragestellungen und Probleme,
 - durch die Darstellung und Beschreibung der Probleme und Fragestellungen, Erarbeitung von Verbesserungs- und Lösungsvorschlägen, Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Förderung der Fortbildung und Pflege des Stadtbildes und der Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger sowie durch den Besuch entsprechender Einrichtungen
 - ferner durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Bürger oder Bürgerinnen werden, die ihren Wohnsitz in Hemmingen haben, Eigentümer oder Eigentümerin, Pächter oder Pächterin eines in Hemmingen gelegenen Grundstücks sind, in Hemmingen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen oder aus sonstigen Gründen ein Interesse an den Aufgaben des Vereins haben.
2. Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen werden, die zum Zeitpunkt des Antrages ihren Sitz in Hemmingen haben.
3. Der Beitritt ist jederzeit möglich, über den schriftlich zu stellenden Antrag, mit dem gleichzeitig die Satzung anerkannt wird, beschließt der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Alle in der Ausbildung stehenden oder erwerbslosen oder sich im Ruhestand befindenden Personen zahlen die Hälfte des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. In besonderen Fällen kann der Beitrag vollständig oder teilweise erlassen werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es trotz schriftlicher Ermahnung mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Reisekosten, Auslagen und andere Nebenkosten können nach den steuergesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Für juristische Personen kann ein Vertreter oder eine Vertreterin die gleichen Rechte wie ein Vereinsmitglied ausüben.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstandes

- Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer oder der Kassenprüferinnen
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
3. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu hat der Vorsitzende des Vorstandes oder die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich alle Mitglieder einzuladen und dabei Zeit und Ort sowie die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem sämtliche gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Schriftwart oder der Schriftwartin zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er nimmt die Anregungen seiner Mitglieder auf, koordiniert sie und vertritt sie gegen über allen Institutionen der Stadt oder anderen Körperschaften. In unregelmäßigen Abständen führt er Versammlungen für alle Bürger der Stadt Hemmingen zu kommunalen Themen durch.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und fünf bis acht Beisitzern oder Beisitzerinnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
 - den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende
 - den Schriftwart oder die Schriftwartin
 - den Kassenwart oder die Kassenwartin
 - den Pressewart oder die Pressewartin.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte aller Vereinsmitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Monaten vom Vorsitzenden des Vereins oder von der Vorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht Zweidrittel der Mitglieder erschienen, so entscheiden in einer mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sozialbereich ihres Gebietes zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.